

Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 11 (1913)
Heft: 3

Artikel: Ueber eidgenössisches Geometerpatent und Befugnisausweis
Autor: T.B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-182610>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Chur. Für die Vollendung der Arbeit und die Abgabe des gesamten Vermessungswerkes war als Termin der 1. Mai 1910 festgesetzt. Die Arbeit wurde im Sommer 1904 begonnen. Ende 1907 entstanden zwischen den Parteien Differenzen und es erklärte Ingenieur Schwarzenbach, nachdem seine Versuche, diese Differenzen gütlich beizulegen, am Widerstande der Stadtverwaltung Chur gescheitert waren, am 14. März 1908 seinen Rücktritt vom Vertrage. Er stellte mit diesem Tage die Vermessungsarbeiten gänzlich ein, schloss das Vermessungsbureau und reiste von Chur ab. Ueber die Berechtigung dieses Vertragsrücktrittes und seine Folgen entstand sofort im Frühjahr 1908 ein Prozess und zwar vor einem Schiedsgericht, wie vertraglich vorgesehen war. Die Stadt Chur stellte an Schwarzenbach aus den verschiedensten Titeln eine Forderung von über 100,000 Fr., während Schwarzenbach mit einer Widerklage Anspruch auf Schadenersatz erhob, weil das Verschulden am Vertragsrücktritt einseitig bei der Stadt Chur liege. Nach Erhebung verschiedener Expertisen und Einvernahme zahlreicher Zeugen hat das Schiedsgericht Ende 1912 endlich sein rechtskräftiges Urteil gefällt. Mit diesem Urteil ist die Klage der Stadt Chur gänzlich abgewiesen worden, und es wurde der von Schwarzenbach im März 1908 vollzogene Vertragsrücktritt als berechtigt erklärt unter Zusprechung einer Schadenersatzsumme von über 15,000 Fr. Wie man hört, sollen die Gerichtskosten in diesem Prozess, also ohne Advokatenkosten, über 9000 Fr. betragen haben. Die Stadt Chur war im Prozess durch Advokat Dr. Calonder, Ständerat, in Chur, Ingenieur Schwarzenbach durch Rechtsanwalt Albert Meier in Zürich vertreten. Das Schiedsgericht bestand aus Nationalrat Vital, Advokat in Fetan (Engadin), als Obmann, und den Herren Oberst Held, Chef der Landestopographie in Bern, und Rechtsanwalt Dr. Albert Keller in Zürich als Schiedsrichter. („N. Z. Z.“)

Ueber eidgenössisches Geometerpatent und Befugnisausweis

ist uns noch folgende Einsendung zugegangen:

Ein Ausweis in Form einer Urkunde über die Zulassung zu den schweizerischen Grundbuchvermessungen werde uns

Konkordatsgeometern auf Gesuch hin vom eidgenössischen Grundbuchamte zugestellt. . . . Etwas erstaunt habe ich diese Bekanntmachung unserer eidgenössischen Behörde in der Februarnummer der „Geometerzeitung“ gelesen und wieder gelesen. Ich war bis jetzt, gestützt auf Art. 34 der eidgenössischen Grundbuchverordnung, der Ansicht, dass wir ohne weiteres Grundbuchgeometer seien. Das rote Bulletin des Zentralvorstandes hat mich deshalb wenig überrascht; es gab mir die Ueberzeugung, dass ich nicht der einzige Geometer bin, der die Bekanntmachung zweimal gelesen hat. Dem Wunsche des Zentralvorstandes getreu nachkommend, habe ich es bis jetzt unterlassen, mir einen solchen Ausweis zu erbitten, doch war es mir vergönnt, die Urkunde eines Kollegen (Zürcherverein) zu Gesicht zu bekommen. Obschon ich mit dem Ausspruch dieses Kollegen, die Urkunde genüge ihm vollkommen, nicht vollständig einig gehe, muss ich doch bekennen, dass der Text bedeutend besser ausgefallen ist, als die Form der Bekanntmachung erwarten liess. Die in der äussern Ausführung recht geschmackvolle Urkunde bezeugt, dass der Inhaber des Konkordatsgeometerpatentes befugt ist, *den Beruf als Grundbuchgeometer* auszuüben.

Wenn ich auch nicht recht begreifen kann, warum uns nicht klipp und klar das Patent eines Grundbuchgeometers zuerkannt wird — haben doch die im letzten Jahr ernannten Grundbuchgeometer keine andere Ausbildung erhalten als wir — so bin ich doch überzeugt, dass nach Bekanntwerden des Textes der Urkunde die Aufregung in der Geometerschaft sich legen wird. Dennoch würde es mich freuen, wenn wir durch die Bemühungen des Zentralvorstandes vom eidg. Grundbuchamte die Zusicherung erhielten, dass wir nicht nur *befugt* sind, den Beruf als Grundbuchgeometer auszuüben, sondern dass uns *das Recht zuerkannt wird, uns Grundbuchgeometer zu nennen.*

Th. B.
